

## Schulung zum BTHG am 29. Mai 2017 in Gelsenkirchen

### Übungsfall zur Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

In der Beratung spricht Herr P bei euch vor und bittet um eine Einschätzung der Rechtslage hinsichtlich der Anrechnung eventueller Vermögenswerte auf zu beantragende Leistungen der Eingliederungshilfe. Bislang lebte er bei seinem Vater, der jedoch aufgrund seines weit fortgeschrittenen Alters diese Unterstützung nicht mehr leisten kann. Herr P möchte somit in eine eigene Wohnung mit der notwendigen Unterstützung in Form von Ambulant Betreutem Wohnen und 12 Stunden Assistenz täglich ziehen.

Stichwortartig stellt sich die Situation des Herrn P ansonsten wie folgt dar:

- Er arbeitet halbtags als Bürohelfer bei der Stadtverwaltung.
- Zur Sicherung der Altersvorsorge hat er einen Riester-Vertrag abgeschlossen, den er aus eigenen Mitteln mit höheren Einzahlungen als die staatliche Förderung zugrundelegt, bedient.
- Sein Vater hatte für ihn eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren Zeitwert derzeit etwa 30.000 € beträgt.
- Der geplante Bau des Hauses ist noch nicht in Angriff genommen worden, weil man bislang noch kein Grundstück gefunden hat.
- Herr P hat seine Mutter verloren, als er noch sehr klein war. Er kann sich kaum mehr an sie erinnern. Sie hat ihm ein Schmuckstück mit einem Wert von 800 € hinterlassen, welches das einzige ihm verbliebene Erinnerungsstück darstellt.
- Da der Markt für barrierefreie Wohnungen an seinem Wohnort sehr angespannt ist, möchte Herr P mit Mitteln seines Vaters später ein auf seine Bedürfnisse abgestimmtes barrierefreies Wohnhaus bauen. Aus erbschaftsteuerrechtlichen Gründen hat der Vater daher bereits jetzt 50.000 € auf Herrn P übertragen.

Bitte macht euch Gedanken über die Frage, wie die Vermögenssituation des Herrn P mit der Frage der Anrechnung von Vermögen bei der Sozialhilfe in Einklang zu bringen ist. Bitte stellt hierbei auch einen Vergleich der derzeitigen Lage mit der Rechtsfrage ab 2020 an.